

IVI

Interessenvertretung Inhaftierter

Einwurf-Einschreiben

Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug

Vereinigung gegen Arbeitszwang und Ausbeutung, für Mindestlohn, Rentenversicherung und Gleichstellung

Post: Postfach 1267, 56451 Westerburg
Internet: www.ivi-info.de
E-Mail: kontakt@ivi-info.de
dokustelle@ivi-info.de

26.03.2010



Widerspruch gegen Bescheid des Wahlamtes der Stadt Rheinbach, Herrn Hubert Nilgen, vom 18.03.2010

Hier :

Bei Nichtabhilfe des sofortigen Widerspruchs Antrag bzgl. Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht im Rahmen eines Eilantrages unsererseits.

Sehr geehrter Herr Nilges,-

bzgl. unseres Antrages auf Errichtung eines Wahllokales in der JVA 53359 Rheinbach vom 22.02.2010, teilen Sie mit Schreiben vom 18.03.2010 mit, dass die Errichtung eines Wahllokales zur Landtagswahl NRW 2010 würde angeblich mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl in Konflikt geraten, da aufgrund der zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung Rückschlüsse darauf möglich wären, welche Stimme ein Wähler abgegeben hätte. Desweiteren empfehlen Sie uns hier Inhaftierten die Teilnahme per Briefwahl.

Wir legen formgerecht sofortigen Widerspruch gegen Ihren - ohne Rechtsmittelbelehrung - übersandten Bescheid ein. Für den Fall der Nichtabhilfe beantragen wir hiemit förmlich die sofortige Weiterleitung dieses Schriftsatzes an das zuständige Verwaltungsgericht und beantragen ebenso, diesen Schriftsatz als Klageschrift im Rahmen eines Eilantrages zu werten und zu behandeln. Als beauftragter Kläger zeichnet Peter Scherzl, geboren 19.09.1954 in Vellern (Kreis Warendorf), derzeit inhaftiert in der JVA 53359 Rheinbach als Bundesvorstand der Interessenvertretung Inhaftierter. Beantragt wird hiemit die Einrichtung von Wahllokalen in allen Justizvollzugsanstalten des Landes NRW.

Ihrer Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Grundsatz der Geheimheit ist generell gewährleistet, wenn der für Wahlen vorgeschriebene Modus operandi eingehalten wird. Die von Ihnen lediglich vermutete "geringe Wahlbeteiligung" lässt definitiv keinen Rückschluss darauf zu, welcher Wähler wie gewählt hat .

-2-



In Kooperation zu:

Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen • Rote Hilfe • BAG-S • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Verein gegen Rechtsmissbrauch • Gefangenenrundbrief Mauerfall • Nothilfe Birgitta Wolf • Gefangenen Info • Arbeitskreis kritischer Strafvollzug • DBH-Lotse • Freiabonnements für Gefangene • UJZ Hannover • ABC Berlin • Gefangenen-initiative 90 • Zeck • Alhambra • Radio Flora • u.a.

Anschriften siehe www.bsd-info.de

Die hier in Rheinbach und in anderen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Bundesbürger halten sich natürlich "überwiegend und gewöhnlich" in den Gefängnissen auf und sind somit am Ort der Inhaftierung wahlberechtigt. Sehr viele Gefangene sind arbeits- und mittellos und verfügen ergo auch nicht über Briefmarken um die Aufnahme ins Wählerverzeichnis zu beantragen, bzw. die Wahlunterlagen anzufordern. Mittellose, inhaftierte Bundesbürger lediglich die Briefwahl zu gestatten und sie somit ~~von~~ aufgrund ihrer Mittellosigkeit von der Wahl auszuschliessen, wird diesseits als rechtswidrig empfunden.

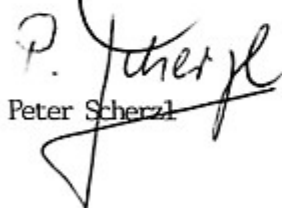
Allein hier in der JVA Rheinbach würden Hunderte Gefangene wählen, wenn sie dies direkt tun könnten. Bisher hat die Stadt Rheinbach bei vorherigen Wahlen die Wahlberechtigung der interessierten Inhaftierten stets durch die Vollzugsanstalt anhand der vorliegenden Justizunterlagen und Akten feststellen lassen, insoweit es sich um Anträge zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis handelte. Dies wäre natürlich auch möglich, wenn die Wahlen direkt in der JVA stattfinden würden. Damit wäre kein übermässiger Arbeitsaufwand verbunden. Per einfachem Ausgang könnten sich die an der Wahl interessierten Gefangenen melden, die Vollzugsanstalt könnte die Wahlberechtigung nach wie vor sehr einfach feststellen und dann am Tage der Wahl in das "Wahllokal" lassen. All dies wäre überhaupt kein Problem.

Gefangenen Bundesbürgern die Ausübung des Wahrechtes zu erschweren, indem ihnen lediglich die Möglichkeit der Briefwahl gelassen wird, wäre ein Verstoss gegen den im Grundgesetz der BRD verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz. Wir teilen mit, dass wir ggf. die gesamte Landtagswahl NRW 2010 gerichtlich anfechten werden, wenn dem Gros der in NRW inhaftierten ca. 15.000 Bundesbürger der Zugang zur Wahl erschwert und aufgrund ihrer Mittellosigkeit unmöglich gemacht und somit verwehrt wird.

Wir beantragen hiermit schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid und im Falle der Nichtabhilfe dieser Beschwerde/Klage Auskunft darüber, an welches Verwaltungsgericht dieser Schriftsatz als Klage weitergeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

persl. betroffener Inhaftierter
und im Auftrag der Interessenvertretung Inhaftierter als Bundesvorstand


Peter Scherzl